

Antwort

der Bundesregierung

**Ergänzende Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Jerzy Montag, Irmingard Schewe-Gerigk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/1808 –***

Sammlung, Speicherung und Weitergabe von Informationen über Bundestagsabgeordnete durch Geheimdienste

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 6. Juni 2006 veröffentlichte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte eine Entscheidung über die Bespitzelung von fünf schwedischen Staatsbürgern durch den schwedischen Geheimdienst (Aktenzeichen 62332/00). Bei den Klägern handelt es sich um eine ehemalige Friedensaktivistin und langjährige Angehörige des schwedischen Parlaments, einen renommierten Journalisten der Zeitung „Göteborgs-Posten“, zwei Mitglieder der Kommunistischen Partei Schwedens sowie einen ehemaligen Abgeordneten des Europäischen Parlaments. In seinem Urteil rügt der Gerichtshof die jahrelange Praxis der Speicherung von Informationen durch den Geheimdienst als unverhältnismäßig und stellt einen Verstoß gegen die Artikel 8, 10 und 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) fest. Geheimdienstliche Maßnahmen von Bürgern seien nach der Menschenrechtskonvention nur insoweit möglich, als dies für den Schutz von demokratischen Institutionen zwingend notwendig sei. Bei jedem Eingriff müsse zwischen den Interessen des Staates und den Interessen der Bürger sorgfältig abgewogen werden. Diese Voraussetzungen sah der Gerichtshof in den Fällen der Kläger als nicht gegeben an. Er verurteilte den schwedischen Staat zugleich zur Zahlung von Schadensersatz an die Betroffenen.

Auf die schriftliche Frage des Abgeordneten Volker Beck (Köln) vom 21. März 2006, welche Mitglieder des Deutschen Bundestages der Beobachtung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz unterliegen, antwortete die Bundesregierung mit Schreiben vom 28. März 2006, dass sie sich zu den geheimhaltungsbedürftigen Angelegenheiten des Verfassungsschutzes grundsätzlich nur in den dafür vorgesehenen Gremien des Deutschen Bundestages äußere.

Die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 17. Mai 2006 (Bundestagsdrucksache 16/1520), die die frühere oder gegenwärtige

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 27. Oktober 2009 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

* Die Kleine Anfrage wurde zunächst mit der Antwort auf **Drucksache 16/2098** beantwortet.

Beobachtung von Abgeordneten des Deutschen Bundestages durch Geheimdienste des Bundes oder durch die Landesämter für Verfassungsschutz zum Gegenstand hat, wurde mit Schreiben vom 31. Mai 2006 beantwortet. Darin teilt die Bundesregierung mit, dass Abgeordnete des Deutschen Bundestages durch die Nachrichtendienste des Bundes nicht mit nachrichtendienstlichen Mitteln überwacht wurden und werden. Zu Maßnahmen der Landesämter äußerte sich die Bundesregierung ausdrücklich nicht.

Nach einem Bericht des Nachrichtenmagazins „DER SPIEGEL“ (Nr. 23/2006, S. 47 f.) werden zu Abgeordneten des Deutschen Bundestages beim Bundesamt für Verfassungsschutz Personenakten geführt. Darin sollen verfassungsschutzrelevante Informationen gesammelt und gespeichert werden. Daneben sollen entsprechende Akten auch bei Landesämtern für Verfassungsschutz angelegt worden sein.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung beantwortet die Fragen 1 bis 5 der Kleinen Anfrage vom 13. Juni 2006 (Bundestagsdrucksachen 16/1808, 16/2098) erneut unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Juli 2009 (2 BvE 5/06).

Aufgrund der unterschiedlichen Betroffenheit beantwortet die Bundesregierung die Anfragen getrennt nach Amt für den Militärischen Abschirmdienst (MAD), Bundesnachrichtendienst (BND) und Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV).

1. Wurden bzw. werden ab der 9. bis zur laufenden Wahlperiode – aufgeschlüsselt nach Wahlperioden – mandatsbezogene Informationen über Abgeordnete des Deutschen Bundestages durch die Geheimdienste des Bundes gesammelt, gespeichert und an Dritte weitergegeben?

Wenn ja,

- a) welche Informationen wurden bzw. werden gesammelt, gespeichert bzw. weitergegeben;
- b) wann erfolgte die Informationssammlung, -speicherung bzw. -weitergabe;
- c) welchen Zwecken diente sie;
- d) wie definieren die Bundesregierung und die Geheimdienste den bei der Beantwortung der Frage zugrunde gelegten Begriff der Mandatsbezogenheit?

Stimmt diese Definition mit derjenigen überein, die bei der Reisekostenabrechnung für Bundestagsabgeordnete angewandt wird?

Beantwortung für den MAD

Durch den MAD werden in Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Gesetz über den militärischen Abschirmdienst (MADG) keine Daten zu Mitgliedern des Deutschen Bundestages erhoben und gespeichert. Lediglich in einem Fall im Juni 2006 wurde ein Bericht des BfV zu einem Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE. irrtümlich gespeichert. Die Angelegenheit wurde in einem Gespräch mit dem Betroffenen erörtert. Die Daten wurden umgehend gelöscht. Eine Weitergabe der Daten erfolgte nicht.

Dessen ungeachtet werden personenbezogene Daten von Mitgliedern des Deutschen Bundestages, die sicherheitsempfindliche Tätigkeiten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung z. B. als aktive Reservisten ausüben oder ausüben sollen, nach den Bestimmungen des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) erhoben und verwendet. Dies geschieht nur nach Zustimmung der betroffenen Mitglieder des Deutschen Bundestages.

Beantwortung für den BND

Der BND hat seit der 9. und bis einschließlich der laufenden Wahlperiode keine im Sinne der Anfrage relevanten Informationen zu Abgeordneten des Deutschen Bundestages gezielt gesammelt, gespeichert oder weitergegeben. Der BND hat insbesondere in diesem Zeitraum keine Mitglieder des Deutschen Bundestages beobachtet oder überwacht oder nachrichtendienstliche Mittel zur Informationsgewinnung gegen sie eingesetzt.

Lediglich in den nachfolgend genannten Fällen findet eine Speicherung von Informationen über Mitglieder des Deutschen Bundestages im BND statt. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt ausschließlich im Rahmen bestehender gesetzlicher Ermächtigungen, insbesondere wenn eine Berichtspflicht gegenüber der Bundesregierung besteht (§ 12 des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst – BNDG).

1. Speicherung personenbezogener Daten bei der Erteilung von Aussagegenehmigungen für BND-Mitarbeiter zur Vorbereitung von Gesprächen mit Mitgliedern des Deutschen Bundestages

Im Zusammenhang mit der Erteilung oder Versagung von Aussagegenehmigungen werden Name, Vorname, Zugehörigkeit zum Parlament, Parteizugehörigkeit und der Wahlkreis des jeweiligen Mandatsträgers erhoben und in den Personalakten der Mitarbeiter sowie elektronisch gespeichert. Grundlage für die Speicherung in den Personalakten ist bei Beamten § 106 Absatz 1 Satz 4 des Bundesbeamtengesetzes (BBG). Danach sind alle Unterlagen, die den Beamten betreffen, aufzubewahren, soweit sie mit seinem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen. Für Beschäftigte gilt § 3 Absatz 5 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) in Verbindung mit der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, wonach Personalakten die Gesamtheit aller Unterlagen sind, die die persönlichen und dienstlichen Verhältnisse eines Arbeitnehmers betreffen und die in einem inneren Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis stehen. Eine Aussagegenehmigung ist eine Unterlage im Sinne der genannten Bestimmungen.

2. Speicherung im Rahmen von Sicherheitsüberprüfungen nach dem SÜG

In der Sicherheitserklärung nach § 13 SÜG werden personenbezogene Daten zum Ehegatten/Lebenspartner/Lebensgefährten sowie zu Personen aus dem familiären Umfeld der Mitarbeiter abgefragt. Soweit sich ein Bundestagsabgeordneter innerhalb dieses persönlichen Umfelds eines Mitarbeiters befindet, kann es zu einer Speicherung seiner personenbezogenen Daten in der Sicherheitsakte des zu überprüfenden Mitarbeiters kommen. Grundsätzlich sind in solchen Fällen neben dem Namen, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnort auch sicherheitserhebliche Daten zur Person (z. B. nachrichtendienstliche/verfassungsfeindliche Tätigkeit, strafrechtliche Verurteilungen) in der Sicherheitsakte des Mitarbeiters zu speichern. Bei Mitgliedern des Deutschen Bundestages werden indes im Hinblick auf § 2 Absatz 3 Nummer 1 SÜG (bzw. in entsprechender Anwendung bei Landesmandatsträgern) außer der Tatsache, dass es sich bei dem Bundestagsabgeordneten um einen Ehegatten o. Ä. des Mitarbeiters handelt, keine Daten gespeichert.

3. Speicherung im Rahmen der Bearbeitung von Auskunftersuchen von Bundestagsabgeordneten

Personenbezogene Daten von Mitgliedern des Deutschen Bundestages werden für zwei Jahre gespeichert, wenn sie Auskunftersuchen i. S. d. § 7 BNDG an den Dienst gerichtet haben.

4. Speicherung im Zusammenhang mit der Informationsgewinnung durch den BND

In durch den Bundesnachrichtendienst gespeicherten Dokumenten (z. B. frei zugängliche Presse- und Agenturmeldungen oder behördeninterne Schreiben) können im Einzelfall auch Informationen zu Mitgliedern des Deutschen Bundestages enthalten sein, die nicht zielgerichtet erhoben wurden. Hierbei handelt es sich in der Regel um Informationen über Aktivitäten von Bundestagsabgeordneten, die in Wahrnehmung ihrer offiziellen Funktion eine Verbindung zum Ausland aufweisen. Speichergrund in diesen Fällen gemäß dem gesetzlichen Auftrag des BND ist die Gewinnung von Erkenntnissen über das Ausland, um Äußerungen oder Aktivitäten der ausländischen Regierung mit Deutschlandbezug beurteilen zu können. Die so angefallenen und gespeicherten Daten können nicht nach Suchbegriffen, die in Beziehung zu den Mitgliedern des Deutschen Bundestages stehen, erschlossen werden.

Beantwortung für das BfV

Rechtsgrundlage für die Beobachtungstätigkeit des BfV ist § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG), wonach Aufgabe der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder die Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Nachrichten und Unterlagen über gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Bestrebungen bzw. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten ist.

Solche Bestrebungen und Tätigkeiten können von Personenzusammenschlüssen, so auch von politischen Parteien, aber auch von Einzelpersonen, bei denen zum Beispiel Hinweise auf geheimdienstliche Tätigkeit vorliegen, ausgehen.

Im Rahmen der Beobachtung einer Partei können neben sachbezogenen Informationen auch personenbezogene Erkenntnisse anfallen. Diese können auch Abgeordnete des Deutschen Bundestages betreffen. In diesem Zusammenhang wird auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 7. September 2009 hingewiesen (Bundestagsdrucksache 16/13990). Dort hat die Bundesregierung bereits dargelegt, welche Informationen im Rahmen der Beobachtung der Partei DIE LINKE., zuvor Die Linkspartei.PDS bzw. Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS), dem gesetzlichen Auftrag entsprechend, durch das BfV anfallen.

Informationen, die in Bezug auf Mitglieder von Personenzusammenschlüssen oder in Bezug auf Einzelpersonen, verfassungsschutzrechtlich relevant sind, werden mit dem Hinweis auf die jeweilige Aktenfundstelle im Aktenhinweissystem des Verfassungsschutzverbundes Nachrichtendienstliches Informationssystem (NADIS) erfasst.

Zu verfassungsschutzrechtlich relevanten Informationen gehören u. a. biografische Daten der Abgeordneten und deren Funktionen innerhalb der Partei sowie – je nach Aufklärungszweck – Mitgliedschaften in extremistischen Zusammenschlüssen der Partei, frühere Mitgliedschaften in extremistischen Personenzusammenschlüssen, Kontakte zu in- und ausländischen extremistischen Parteien und Gruppierungen, publizistische Tätigkeiten für extremistische Medien und sonstige eigene Aktivitäten mit extremistischen Bezügen oder Hinweise zur nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit mit einem fremden Dienst.

Grundsätzlich ausgenommen ist der Kernbereich der parlamentarischen Tätigkeit von Abgeordneten, wie z. B. deren Abstimmungsverhalten. Eine Abgrenzung zwischen „mandatsbezogenen“ und „nicht mandatsbezogenen“ Informationen findet nicht statt.

Die Erhebung, Speicherung und Weitergabe von Informationen erfolgen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften jeweils zu dem Zeitpunkt, zu dem sie zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 BVerfSchG erforderlich sind.

Die Beantwortung der Bundesregierung umfasst im Sinne der Anfrage Informationen zu Abgeordneten des Deutschen Bundestages, die im Aktenhinweissystem des Verfassungsschutzbundes NADIS während ihrer Abgeordnetentätigkeit angefallen sind. Vor diesem Hintergrund hat das BfV einen Abgleich der Daten aller Abgeordneten des Deutschen Bundestages seit der 1. Wahlperiode bis heute mit dem vorhandenen NADIS-Bestand durchgeführt.

Die Auswertung für die Zeit ab der 9. bis zur laufenden Wahlperiode ergab insgesamt 40 Hinweise auf Aktenfundstellen. Davon stehen 30 im Zusammenhang mit der Beobachtung von Abgeordneten der Partei DIE LINKE., zuvor Die Linkspartei.PDS. wegen Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung.

Die zehn weiteren Hinweise auf Abgeordnete der Fraktion der SPD bzw. der CDU/CSU betrafen Verdachtsfälle im Zusammenhang mit geheimdienstlichen Tätigkeiten.

a) 9. Wahlperiode

Keine Hinweise auf Aktenfundstellen im NADIS.

b) 10. Wahlperiode

Keine Hinweise auf Aktenfundstellen im NADIS.

c) 11. Wahlperiode

Im NADIS sind Hinweise auf Aktenfundstellen zu drei Abgeordneten der PDS und einem Abgeordneten der CDU vorhanden.

d) 12. Wahlperiode

Im NADIS sind Hinweise auf Aktenfundstellen zu fünf Abgeordneten der PDS, drei Abgeordneten der CDU und vier Abgeordneten der SPD vorhanden; davon wurden vier Abgeordnete bereits in der vorherigen Wahlperiode aufgeführt.

e) 13. Wahlperiode

Im NADIS sind Hinweise zu sieben Abgeordneten der PDS, drei Abgeordneten der CDU und zwei Abgeordneten der SPD vorhanden; davon wurden sieben bereits in vorherigen Wahlperioden mit aufgeführt.

f) 14. Wahlperiode

Im NADIS sind Hinweise zu zwölf Abgeordneten der PDS und zwei Abgeordneten der SPD vorhanden; davon wurden acht bereits in vorherigen Wahlperioden mit aufgeführt.

g) 15. Wahlperiode

Im NADIS sind Hinweise zu zwei Abgeordneten der PDS vorhanden; davon wurde eine in vorherigen Wahlperioden mit aufgeführt.

h) 16. Wahlperiode

Im NADIS sind Hinweise zu 27 Abgeordneten der Partei DIE LINKE., zuvor Die Linkspartei.PDS, vorhanden; davon wurden elf bereits in vorherigen Wahlperioden mit aufgeführt.

Das BfV löscht gemäß § 12 Absatz 2 BVerfSchG die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten, wenn ihre Speicherung unzulässig war oder ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten gemäß § 12 Absatz 3 BVerfSchG nach

zehn bzw. 15 Jahren nach dem Zeitpunkt der letzten gespeicherten relevanten Information gelöscht. Mit der Löschung des NADIS-Eintrags zu einer Person wird, soweit vorhanden, auch die betreffende Personenakte vernichtet. Nach Löschung der Datensätze und Vernichtung der Personenakte ist eine Rekonstruktion des Akteninhalts nicht mehr möglich.

Soweit beim BfV über weitere Abgeordnete des Deutschen Bundestages personenbezogene Daten gespeichert wurden, die aufgrund dieser gesetzlichen Löschungspflicht in NADIS bereits gelöscht wurden, hat das BfV noch vorhandene Protokolldaten ausgewertet. Die Auswertung ergab Hinweise zu 56 Abgeordneten des Deutschen Bundestages. Die den seinerzeitigen Speicherungen zugrunde liegenden Informationen sind über diese Protokolldaten, die nach der Löschung in NADIS zu Zwecken der Datenschutzkontrolle gespeichert werden und im System noch maximal zehn Jahre vorgehalten werden, nicht mehr rekonstruierbar.

Das BfV darf nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Informationen einschließlich personenbezogener Daten an öffentliche und andere Stellen übermitteln. Dies umfasst in der Praxis gewöhnlich schriftliche oder mündliche Übermittlungen zum Beispiel an die Landesämter für Verfassungsschutz, den Generalbundesanwalt, Polizeidienststellen, das Bundesministerium des Innern und in Einzelfällen Partnerdienste.

Eine kursorisch durchgeführte Stichprobensichtung der die Kleinen Anfrage betreffenden Sachverhalte hat keine Anhaltspunkte für eine andere Übermittlungspraxis an sonstige öffentliche oder andere Stellen geliefert. Da im NADIS keine Hinweise auf Übermittlungen erfasst werden, hätte nur eine vollständige manuelle Sichtung des gesamten Aktenbestandes mit Sicherheit Aussagen darüber ermöglicht, ob es entgegen der üblichen Praxis zu weitergehenden Informationsübermittlungen in Einzelfällen gekommen ist. Die Wahrscheinlichkeit eines Fundes ist so gering, dass demgegenüber der erhebliche Verwaltungsaufwand unverhältnismäßig wäre.

Darüber hinaus werden personenbezogene Daten von Mitgliedern des Deutschen Bundestages durch das BfV im NADIS nach Maßgabe des SÜG gespeichert, wenn sie einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen oder als Ehegatte, Lebenspartner oder Lebensgefährte in eine solche einbezogen wurden. Sicherheitsüberprüfungen werden nur mit Zustimmung der Betroffenen durchgeführt. Das BfV wirkt an derartigen Sicherheitsüberprüfungen gemäß § 3 Absatz 2 BVerfSchG i. V. m. § 3 Absatz 2 SÜG mit.

Schließlich können Abgeordnete des Deutschen Bundestages im NADIS erfasst werden, wenn dem BfV im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung Informationen zugehen, aus denen sich eine Gefährdung der Betroffenen, z. B. als mögliches Opfer eines gewaltsamen Anschlages oder als Zielperson eines fremden Nachrichtendienstes, im Zusammenhang mit Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Absatz 1 BVerfSchG ergibt. Die Speicherung erfolgt mit Zielrichtung auf die Erforschung und Bewertung der jeweiligen Bestrebung oder Tätigkeit gemäß § 10 Absatz 1 Nummer 2 BVerfSchG.

2. Wurden bzw. werden nicht mandatsbezogene Informationen über Abgeordnete des Deutschen Bundestages durch die Geheimdienste des Bundes gesammelt, gespeichert und an Dritte weitergegeben?

Wenn ja,

- a) welche Informationen wurden bzw. werden gesammelt, gespeichert bzw. weitergegeben;
- b) wann erfolgte die Informationssammlung, -speicherung bzw. -weitergabe;
- c) welchen Zwecken diente sie?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Ist die Sammlung, Speicherung oder Weitergabe von mandatsbezogenen und nicht mandatsbezogenen Informationen über Abgeordnete des Deutschen Bundestages für die Zukunft geplant?

Die Sammlung, Speicherung und Weitergabe von Informationen durch den MAD, den BND und das BfV erfolgt – auch zukünftig – nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

4. Sind der Bundesregierung Fälle der Sammlung, Speicherung bzw. Weitergabe von mandatsbezogenen und nicht mandatsbezogenen Informationen über Abgeordnete bekannt, die andere Dienste, insbesondere Dienste der Bundesländer getätigt haben?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass mehrere ausländische Nachrichtendienste im Rahmen ihrer illegalen nachrichtendienstlichen Aufklärung in Deutschland auch Fraktionen und Abgeordnete des Deutschen Bundestages beobachten. Dies geschieht mit offenen und verdeckten Maßnahmen. So gehört die Informationsbeschaffung im politischen und parlamentarischen Raum zu den Schwerpunkten der Beschaffungsbemühungen einiger Nachrichtendienste. Dies umfasst Politikfelder, in denen Entscheidungen vorbereitet oder getroffen werden, die die Interessen dieser Länder berühren. Das BfV unterrichtet im Einzelfall betroffene Mitglieder des Deutschen Bundestages oder ihre Mitarbeiter über ihm bekannt gewordene Aktivitäten ausländischer Nachrichtendienste.

Soweit es um die Tätigkeit der Landesbehörden für Verfassungsschutz geht, erfolgt diese in Wahrnehmung eigener Zuständigkeiten auf der Grundlage der jeweiligen landesrechtlichen Regelungen (Landesgesetze für Verfassungsschutz) und fällt in den alleinigen Verantwortungsbereich der jeweiligen Landesregierung. Dementsprechend wird die parlamentarische Kontrolle ausschließlich von den Landesparlamenten ausgeübt. Ein Recht zur Kontrolle der Tätigkeit der Landesbehörden für Verfassungsschutz steht weder der Bundesregierung noch dem zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern gehörenden Bundesamt für Verfassungsschutz zu. Die mit der Frage angesprochene konkrete Tätigkeit der Landesbehörden für Verfassungsschutz unterliegt insbesondere auch nicht der Koordinierungsfunktion des BfV. Mit einer Auskunft über die Tätigkeit einzelner Landesbehörden für Verfassungsschutz würden die ausschließlichen Kontrollrechte der Länderparlamente unterlaufen; damit würde gegen den Grundsatz bundestreuen Verhaltens verstoßen.

5. Aus welchen Gründen besteht – unterstellt, die Fragen 1 bis 4 können aus Gründen des Geheimnisschutzes nicht beantwortet werden – der Geheimnisschutz?

Entfällt im Hinblick auf die Antworten zu den Fragen 1 bis 4.